

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahmenbeschreibung	Vorschläge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Rückmeldung
170-E	Allgemein	E-Mail Vorschlag	<p>Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen an den Standorten soll berücksichtigt werden. Wir bitten, dass bei den jeweiligen Planungen und Maßnahmen stets der Nachhaltigkeitsgrundsatz beachtet wird, indem neben den angestrebten ökologischen Verbesserungen auch die wirtschaftlichen sowie sozialen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in gleicher Weise in die notwendigen Abwägungsprozesse einbezogen werden. Vorab muss geklärt werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen ökologisch sinnvoll sind. Sodann muss sichergestellt werden, dass die in den Plänen und Programmen allgemein umschriebenen Maßnahmen nur dort umgesetzt werden, wo dies im Einzelfall notwendig, sinnvoll und verhältnismäßig ist.</p>	<p>Der Entwurf des 3. BWP enthält neben den grundlegenden Maßnahmen die ergänzenden Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele der WRRL unbedingt erforderlich sind. Der Begriff ergänzende Maßnahmen ist dabei weit gefasst und umfasst beispielsweise weitergehende Emissionsbegrenzungen, Baumaßnahmen und auch Beratungsmaßnahmen. Ergänzende Maßnahmen werden dort ergriffen, wo aufgrund signifikanter Belastungen die Erreichung der Umweltziele gefährdet ist, aber die grundlegenden Maßnahmen voraussichtlich alleine nicht ausreichen, um diese Ziele zu erreichen. Die Ableitung ergänzender Maßnahmen erfolgt nach dem sog. DPSIR-Ansatz und ist somit belastungs- und wirkungsbezogen.</p> <p>Vor der Festlegung konkreter Maßnahmen beispielsweise für eine Anlage oder einen Standort steht ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren durch die zuständige Wasserbehörde. In diesem werden die verschiedenen Belange geprüft und abgewogen. In diesem Kontext wird auch geprüft, ob die Maßnahme verhältnismäßig ist. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist somit stets maßgebende Größe.</p>
171-E	Allgemein	E-Mail Vorschlag	Kosten-Nutzen-Analyse ist unverhältnismäßig für kleine Wasserkraftanlagen	<p>Wir nehmen den Hinweis zur Kenntnis. Die Verhältnismäßigkeit von Anforderungen und Maßnahmen wird im jeweiligen Einzelfall von der zuständigen Wasserbehörde geprüft.</p>
173-E	Allgemein	E-Mail Vorschlag	Vorschlag für nächsten Zyklus: Informationskampagnen, auch zur Finanzierung	<p>Die Maßnahmenträger werden regelmäßig durch die für das Wasserrecht zuständigen Behörden kontaktiert bzw. angeschrieben und dabei auch z.B. finanzielle Anreize im Rahmen der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft oder im Rahmen der Anwendung der Ökokonto-VO aufgezeigt.</p>
			Grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausbauen und transparent darstellen	<p>An Rhein und Neckar finden turnusmäßige Abstimmungen mit Frankreich, Rheinland-Pfalz und Hessen statt. Dabei wird u.a. das Monitoringprogramm vorabgestimmt und Ergebnisse besprochen. Am Neckar finden darüber hinaus jährliche Abstimmungen an der Bundeswasserstraße zusammen mit hessischen Fachkollegen statt.</p> <p>Zudem findet fortwährend auf nationaler Ebene eine Koordinierung und Abstimmung im Rahmen der Flussgebietsgemeinschaft Rhein (FGG Rhein) sowie auf internationaler Ebene über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) statt.</p>
			Synergien mit anderen Richtlinien nutzen	<p>Zahlreiche Maßnahmen zur Gewässerstruktur werden als Kombination mit dem Hochwasserschutz durchgeführt; dies drückt sich auch in den Bezeichnungen der Maßnahmen aus, z.B.: HÖP Hockenheim (Hochwasser- und Ökologieprojekt Hockenheim, siehe unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt5/Ref532/Seiten/Hockenheim.aspx). Auch in die Erarbeitung der FFH-Managementpläne fließen die Maßnahmen nach der WRRL ein soweit dies fachlich zweckmäßig und angezeigt ist.</p>
			Allgemeine Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen, so z.B. bzgl. naturnahes Abfluß- und Sedimentregime	<p>Bei den Planungen ist die Berücksichtigung der jeweiligen Abfluß- und Sedimentbedingungen eine wesentliche Eingangsgröße und wird daher berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahmenbeschreibung	Vorschläge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Rückmeldung
			Anbindung Altarme und Anlage Flachufer	Abhängig vom Gewässertyp werden bei den jeweiligen Gewässer- und Ufergestaltungen ggfs. auch Altarme und/oder Flachufer angelegt.
			Herstellung der Durchgängigkeit nach aktuellen Standards	Die Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandards, wie DWA-M509 ist sichergestellt. Das Land Baden-Württemberg erneuert/aktualisiert fortlaufend entsprechende Leitfäden zur Umsetzung. 2019 wurde hierzu eine Fachheft zum Fischabstieg herausgebracht.
			Berücksichtigung der Durchgängigkeits-Maßnahmen zum Schleusenausbau am Neckar	Die Herstellung der Durchgängigkeit der Staustufen am Neckar organisiert die Bundeswasserstraßenverwaltung in deren Zuständigkeit Grundsätzlich eigenverantwortlich. Es sollen an allen Wehrstandorten auf Basis des WHG Fischpässe erstellt werden. Der Bauablaufplan orientiert sich an den wasserbaulichen Neu- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wehren und Schleusen. Die Priorisierung der Standorte wird regelmäßig aktualisiert bzw. fortgeschrieben.
			Austausch mit den Zielen anderer Fachbereiche, v.a. Naturschutz, soll erfolgen	Die Naturschutzverwaltung ist konkret über die Maßnahmenbereiche bei Strukturmaßnahmen oder die konkreten Maßnahmen an Wehren zur Herstellung der Durchwanderbarkeit informiert. Es finden regelmäßige Beteiligungsrunden statt.
			Invasive Ausbreitung von neozoen Arten mit betrachten	Das Thema Ausbreitung von Arten in den Gewässern, in denen diese nicht autochthon sind, ist kein Gegenstand der WRRL. In Einzelfällen ist kann die Ausbreitung invasiver Arten auch zur Beibehaltung/Installierung von Wanderbarrieren führen. Beim Gewässertyp 10 Große Ströme sind die invasiven neozoen Arten im Bewertungsverfahren mit berücksichtigt.
			Erstellung (Schad-)Stoffmanagementkonzept mit u.a. Beschränkung der wasserrechtlichen Erlaubnisse im Rahmen des Phasing out von Quecksilber und anderen prioritären Schadstoffen deutlich vor 2028	Das phasing-out nach Art. 16 der WRRL fordert die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten aufgrund von Vorschlägen die die Kommission unterbreitet. Die OGewV enthält daher keine Regelungen für eine unmittelbare Umsetzung.
			Verschlechterungsverbot berücksichtigen bei Einleitungsgenehmigung	Das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot sind im Rahmen der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen zu prüfen.

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahmenbeschreibung	Vorschläge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Rückmeldung
			Anregung Mikroplastik mit in die WRRL aufzunehmen	Verunreinigungen mit Mikroplastik, Arzneimittelwirkstoffen oder anderen als in der OGewV geregelten Pestiziden werden z. B. im Rahmen von Sonderprojekten, Sonderuntersuchungen oder anlassbezogen in den Oberflächengewässern untersucht. Die Ergebnisse werden ggf. im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Vollzugs und bei konzeptionellen Überlegungen berücksichtigt. Sie werden bei der Beurteilung der Oberflächengewässer nach WRRL nicht berücksichtigt, da die Stoffpalette in den Anlagen 6 bis 8 OGewV abschließend geregelt ist.
			Grundwasserumsetzung ist im Rückstand; Forderung nach transparenter Darstellung der Sachlage	Die Abgrenzung und Bewertung des chemischen und mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper ist erst vor wenigen Wochen von der LUBW abgeschlossen worden. Der zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegende Sachstand wurde fachlich nochmals fortgeschrieben, auch im Kontext mit den Arbeiten zur Düngeverordnung. Das Bewertungsverfahren und das Vorgehen bei der Risikobeurteilung für den chemischen und mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper wird in dem noch fortzuschreibenden Methodenband behandelt werden. Dieser wird voraussichtlich im 2. Quartal 2021 erstellt.
			Grundwasser auch biologisch betrachten	Bei der Bewertung des Grundwasserzustands sind die Vorgaben der bundesweit gültigen Grundwasser-VO maßgebend. Hierbei werden der chemische und der mengenmäßige Zustand der Wasserkörper geprüft und bewertet. Eine biologische Bewertung der Grundwasserkörper ist dabei nicht vorgesehen.
			Klimawandeleinfluss berücksichtigen, z.B. bei der Festlegung des Mindestwasserabflusses, bei der Genehmigung von Wasserentnahmen, beim Wasserbuch; Forderung nach einem Brunnenkataster usw.	Der Klimawandel ist Teil des Bewirtschaftungsplans in Kap. 2. Dort wird umfangreich auf die Auswirkungen und mögliche gegensteuernde Maßnahmen im Rahmen der Wasserwirtschaft eingegangen. Das Thema Klimawandel wird bei den wasserrechtlichen Entscheidungen jeweils berücksichtigt. Die Wasserentnahmestellen, darunter auch Brunnen, werden in der Landesdatenbank WIBAS geführt.
			Monitoring und Pflegemaßnahmen sowie Erfolgskontrollen miteinbinden	Bei größeren Maßnahmen zur Sturkturverbesserung oder bei der Herstellung der Durchgängigkeit wird im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens ein Monitoring und entsprechende Pflegemaßnahmen zur naturnahen Entwicklung vorgegeben. Ein Leitfaden zur Durchführung von Monitoring zur Bewertung des Erfolgs liegt vor.

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahmenbeschreibung	Vorschläge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Rückmeldung
174-E	Allgemein	E-Mail Vorschlag	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung einer dritten Kategorie „in Umsetzung“ (neben „geplant“ und „umgesetzt“) wäre sinnvoll - Monitoringbericht: bei bereits durchgeführten Maßnahmen zur Durchgängigkeit sollte in Bezug auf Art der Maßnahme und Höhe der Kosten in private und öffentliche Maßnahmenträger unterschieden werden - Monitoringbericht: Karte bereits umgesetzter Durchgängigkeitsmaßnahmen wäre zweckmäßig, würde Erfolge aufzeigen <p>Best Practic Beispiele: es besteht großes Interesse, bei WKA sind zur Herstellung der Durchgängigkeit häufig teure und langwierige Umplanungen erforderlich. Eine Art „Atlas“, der die vielfältigen Möglichkeiten die umgesetzt wurden, aufzeigt würden sehr begrüßt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Warum werden hier ausschließlich Querbauwerke und Kläranlagen – nur innerhalb der Maßnahmenkulisse Phosphor dargestellt? Dies verzerrt das Bild, das im "Report from the Commission to the European Parliament and the Council - 2nd River Basin Management Plans – Member State: Germany Monitoring" vom 26.2.2019 dargestellt wird und zeigt nicht die ursächlichen Gründe für das Nicht-Erreichen der Ziele:.... - Wurde an ausgewiesenen Abstürzen geprüft, ob Wasserkraftanlagen (inkl. Fischauf- und -abstieg; also durchgängig) möglich sind, wie laut § 35 (3) WHG vorgesehen? 	Beantwortung der Hinweise erfolgt zentral über das RP Stuttgart
175-E	Allgemein	E-Mail Vorschlag	Frühzeitige Prüfung der Zielkonflikte mit dem Naturschutz und frühzeitige Absprache / Zusammenarbeit	Vor der Umgestaltung eines Wehres oder einer Strukturmaßnahme steht in der Regel ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durch die zuständige Wasserbehörde. In diesem werden die verschiedenen Belange, u.a. diejenigen des Naturschutzes geprüft und abgewogen.
			konkrete Hinweise zum Vorkommen von Bachmuschel, Steinkrebs, Erlen-Eschen-Auwald-Lebensraumtyp, inkl. Shapes;	Vor der Umgestaltung eines Wehres oder einer Strukturmaßnahme steht in der Regel ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durch die zuständige Wasserbehörde. In diesem werden die verschiedenen Belange, u.a. diejenigen des Naturschutzes geprüft und abgewogen. Die Hinweise zu den Vorkommen der genannten Arten bzw. Lebensraumtypen entstammen dem Landesdatensatz; dieser ist den Unteren Naturschutzbehörden bekannt und wird im Verfahren (s.o.) berücksichtigt. Dies betrifft auch das Vorkommen von Steinkrebsen im Katzbach.
			Arbeitsweise am Gewässer anpassen	Die Umsetzung der Maßnahmen vor Ort ist Angelegenheit des pflichtigen Maßnahmenträgers. In der Regel wird ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. In diesem werden bei Vorliegen von Naturschutzbelangen entsprechende Auflagen, auch bei der Arbeitsweise der Bauausführung, im Zuge des Wasserrechts erteilt.

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahmenbeschreibung	Vorschläge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Rückmeldung
176-E	Allgemein	E-Mail Vorschlag	geplante Umbaumaßnahmen Wehrbauwerke inkl. Fischtreppe (Fischaufstieg) und Fischabstieg keine neue bzw. zusätzliche Gefährdung für Kanuten; Beratung bei Gewässerrenaturierung, Ufergestaltung und Wehrumbau durch Verband wird angeboten	<p>Vor der Umgestaltung eines Wehres steht in der Regel ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durch die zuständige Wasserbehörde. In diesem werden die verschiedenen Belange geprüft und abgewogen. Die Herstellung/Erhaltung der Durchgängigkeit für Kanuten, die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten oder die Errichtung von Ein- und Aussatzstellen sind nicht Ziel der WRRL. Eine Rechtsgrundlage für eine behördliche Forderung nach solchen Maßnahmen an den jeweiligen Anlageneigentümer besteht nicht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen Lösungen gefunden werden, die auch den Belangen der Kanuten Rechnung tragen.</p> <p>Grundsätzlich besteht für den Kanuverband/die Kanuvereine auch die Möglichkeit, den Dialog mit dem Grundstücks- oder Anlageneigentümer zu suchen, um ggf. auf freiwilligem Wege oder über Kooperationsvereinbarungen Lösungen im Sinne des Kanusports zu finden.</p>
178-E	Grundwasser	E-Mail Vorschlag	<p>Einstufung des GWK 8.2 als gefährdet: Lt. Steckbrief des GWK sind keine chemischen Beeinträchtigungen vorhanden - warum gilt der GWK dann nach wie vor als gefährdet? Zu den Grundwasserkörpern 8.2,16.2, 16.3, 16.4: "Die Hauptnutzung Acker mit einem Quotient von xxx und einer Gesamtgröße von yyy km2 wird als relevant für die Überschreitung der Nitratkonzentration im Grundwasser ermittelt." Somit stellt wohl die Landwirtschaftliche Nutzung die einzig untersuchte und somit schuldige Quelle für eine Nitratbelastung dar. Weitere Einträge aus Luft, Wald, bebauten Flächen und Abwasseranlagen bleiben offensichtlich völlig außen vor. In der Bewertung der Emissionen heißt es beispielsweise weiter "Im gGWK 16.2 sind die Stickstoffüberschüsse flächenhaft und insbesondere auch den unter landwirtschaftlichen Nutzungen deutlich rückläufig und bereits jetzt mit Ausnahme noch vorhandener regionaler und lokaler Belastungsschwerpunkte auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau". Somit schließe ich daraus, dass selbst bei einer Einstellung jeglicher landw. Bewirtschaftung die Einträge aufgrund der ebenfalls genannten sehr geringen Sickerwassermengen sich absehbar nicht ändern können.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich noch auf die Abgrenzung und Zustands-/Risikobewertung des Bewirtschaftungsplans 2015.</p> <p>Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach der WRRL wurden die Ergebnisse der Aktualisierung der Zustandsbeurteilung der GWK (GWK) vorgestellt. Während sich 2015 noch 11 GWK in einem schlechten chemischen Zustand bezüglich Nitrat befanden (9% der Landesfläche), sind es für 2021 noch 7 GWK (3% der Landesfläche).</p> <p>Die Einstufung der GWK in den guten oder schlechten Zustand entfaltet in Bezug auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung keine unmittelbare Rechtswirkung. Besondere Bewirtschaftungsauflagen ergeben sich erst aufgrund von § 13a der Düngeverordnung (DüV 2017 zuletzt geändert Mai 2020), in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, November 2020).</p>

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahmenbeschreibung	Vorschläge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Rückmeldung
			<p>Messstellen/Messnetz allgemein: Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bzw. die Ergebnisse der Messstellen werden im nächsten Schritt als Grundlage für die Einstufung der Grundwasserkörper nach DüngVO herangezogen bzw. nachrichtlich abgebildet. Dennoch ist nach wie vor die direkte Zuordnung von einzelnen Grundwasser-Messstellen auf die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht ausreichend ersichtlich. Dieser Mangel ist grundlegend und muss daher behoben werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen der einzelnen relevanten Brunnen müssen transparent, nachvollziehbar, der Wirkradius erkenn- und belegbar sein sowie öffentlich einsehbar online dargestellt werden.</p>	<p>Die AVV GeA gibt das Verfahren zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete vor. In BW wird die AVV GeA durch die Neufassung der Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen umgesetzt (VODüV Gebiete).</p> <p>Die Anhörung der Verbände ist zwischenzeitlich abgeschlossen, die Neufassung der Verordnung soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.</p> <p>Insbesondere durch die immissionsbasierte Abgrenzung von mit Nitrat belasteten und unbelasteten Gebieten in den GWK ergibt sich kein unmittelbarer Zusammenhang mehr zu der Zustandsbeurteilung von GWK nach der WRRL. Es gibt sowohl in GWK im schlechten Zustand Gebiete, die nicht den Regelungen des § 13a DüV unterliegen, als auch Gebiete in GWK im guten Zustand, in denen die Regelungen des § 13a DüV greifen.</p> <p>Die Maßnahmen des § 13a DüV und der VODüV Gebiete gelten künftig auf ca. 1,5% der Landesfläche bzw. ca. 2% der Landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>